



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Umsetzung SGB II
Az.: 429-96/ga
Tel.: 0391/56531-25
zander@landkreistag-st.de

16. März 2016

Rundschreiben Nr. 120/2016

Bundessozialgericht bestätigt Aufrechnung in Höhe von 30 % als mit der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar

Kurzfassung:

Das BSG hat bestätigt, dass eine Aufrechnung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs mit der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar ist. Das Grundrecht sei als Gewährleistungsrecht auf die Ausgestaltung durch den Gesetzgeber angelegt. Vor diesem Hintergrund begegne die Regelung zur Aufrechnung nach § 43 SGB II, die die Höhe der Leistungsbewilligung unberührt lässt, aber die bewilligten Geldleistungen nicht ungekürzt dem Leistungsberechtigten zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung stellt, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 9. März 2016 entschieden, dass eine Aufrechnung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs mit der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar ist (Az.: B 14 AS 20/15 R, Medieninfo in der **Anlage**). Die schriftlichen Entscheidungsgründe stehen noch aus.

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG) sei als Gewährleistungsrecht auf die Ausgestaltung durch den Gesetzgeber angelegt. Gegenstand dieser Ausgestaltung seien nicht nur die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und das Verfahren ihrer Bemessung, sondern könnten auch Leistungsminderungen und Leistungsmodalitäten sein. Die Aufrechnung nach § 43 SGB II, die die Höhe der Leistungsbewilligung unberührt lässt, aber die bewilligten Geldleistungen nicht ungekürzt dem Leistungsberechtigten zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung stellt, sei eine verfassungsrechtlich zulässige Ausgestaltung des Gewährleistungsrechts.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Im zugrundeliegenden Fall bezog der Kläger seit 2005 vom beklagten Jobcenter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Aufgrund von zwei Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden aus dem Jahr 2007 ist er dem Beklagten zur Erstattung von Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 8352,03 € verpflichtet, die ihm zwischen Januar 2005 und September 2007 zu Unrecht erbracht worden waren. Anlass hierfür war der Bezug von Einkommen, den der Kläger dem Beklagten vorsätzlich nicht mitgeteilt hatte, weshalb er vom zuständigen Amtsgericht rechtskräftig wegen Betruges verurteilt worden ist. Nach erfolglosem Klageverfahren gegen die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind diese bestandskräftig geworden. Hierauf erklärte das Jobcenter nach Anhörung des Klägers die Aufrechnung in Höhe von 30 % des für diesen jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Ermessensgesichtspunkte, um von einer Aufrechnung auch nur teilweise abzusehen, seien nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe sei kein Ermessen eingeräumt; aus dem auf § 45 Abs. 2 SGB X beruhenden Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X folge eine Aufrechnung von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs.

Das BSG bestätigte die vorinstanzlichen Entscheidungen. Insbesondere sei auch die konkrete Aufrechnungshöhe nicht zu beanstanden. Denn diese knüpfe an eine vorwerfbare Veranlassung des Erstattungsanspruchs durch den Leistungsberechtigten und damit an seine Eigenverantwortung als Person an, die Teil der dem Recht auf Gewährung eines Existenzminimums zugrunde liegenden Vorstellung vom Menschen sei. Zudem enthielten die gesetzlichen Regelungen mit der Einräumung von Ermessen hinsichtlich des Ob und der Dauer einer Aufrechnung, der Möglichkeit einer Aufhebung des Dauerverwaltungsakts der Aufrechnung bei Änderung der Verhältnisse sowie mit der möglichen Bewilligung ergänzender Leistungen während der Aufrechnung bei besonderen Bedarfslagen hinreichende Kompensationsmöglichkeiten, um verfassungsrechtlich nicht hinnehmbaren Härten im Einzelfall zu begegnen.

Die Entscheidung des BSG ist zu begrüßen und bestätigt ausdrücklich die geltende gesetzliche Regelung in § 43 SGB II, nach der eine monatliche Aufrechnung bis zu 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs möglich ist. Es ist aber auch im Zusammenhang zu sehen mit anderen anhängigen Verfahren, wie beispielsweise dem Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Gotha an das Bundesverfassungsgericht, das die SGB II-Sanktionsregelungen zum Gegenstand hat (Az.: S 15 AS 5157/14). Das Sozialgericht Gotha vertritt die Auffassung, das Existenzminimum müsse durch den Staat jederzeit gewährt werden, was Kürzungen des Arbeitslosengeld II-Anspruches durch die Jobcenter kategorisch ausschließe. Mit der aktuellen Entscheidung hat das BSG in ähnlichem Zusammenhang eine klar die geltende Rechtslage bestätigende Argumentation vorgelegt.



Theel

Anlage
(**nur** digital)